Die Grundzüge des Enteignungsrechtes und des Enteignungsverfahrens nach dem Hamburgischen Enteignungsgesetz in der Fassung vom 26. April 1920.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

einer

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle—Wittenberg

vorgelegt von

Max Oldach,

Rechtsanwalt in Hamburg.

Referent: Professor Dr. Fleischmann

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Auszug.

Hamburg 1922

Druck von Wilhelm Müller, Hamburg 6, Schulterblatt 58.

Geschichtliches.

Enteignung ist die Entziehung oder Beschränkung von Privateigentum aus Gründen des öffentlichen Wohles. Man wendet herkömmlich im neueren Rechte den Begriff nur auf unbewegliche Sachen und auf die an unbeweglichen Sachen bestehenden Rechte an.

Spuren eines Enteignungsrechtes finden sich schon im römischen Recht. Es sind jedoch nur einzelne Enteignungsfälle. Eine Theorie bildet sich erst auf den italienischen Juristenschulen aus. Die eigentliche Grundlage des modernen Enteignungsrechtes schuf Hugo Grotius im 17. Jahrhundert.

Im deutschen Recht findet sich eine Enteignung erst im 14. Jahrhundert in der Gesetzgebung über den Bergbau. Es ist jedoch nur eine Regelung von Fall zu Fall, ein Verwaltungsakt. Die erste gesetzliche allgemeine Festlegung der Voraussetzungen der Enteignung finden wir in Codex Maximilianeus Bavaricus von 1756. Andere Zivilgesetzgebungen folgen. Während die Zivilgesetze die privatrechtliche Seite der Enteignung behandeln, finden sich in den meisten Verfassungen, die als eine Folgeerscheinung der französischen Revolution auch in Deutschland den Einzelstaaten gegeben werden, Bestimmungen über das Recht des Staates zur Enteignung, um diesen Eingriff des Staates gegenüber dem Grundsatz der Unverletzlichkeit des Eigentums, der im Mittelpunkt der Erörterungen über die Individualrechte stand, zu rechtfertigen.

Die deutsche Reichsverfassung vom 16. April 1871 gibt keine Bestimmungen über das Enteignungsrecht. Den ersten reichsrechtlichen Hinweis auf dieses Recht finden wir im EGBGB. Art. 109, der bestimmt, daß die landesrechtlichen Vorschriften über das Enteignungsrecht unberührt bleiben sollen. Enteignungsrecht blieb also Landesrecht. Die neue Reichsverfassung vom 11. August 1919 hat die Gesetzgebung über die Enteignung in die fakultative Kompetenz des Reiches gezogen (Art. 7 Ziffer 11). Bisher hat das Reich hiervon keinen Gebrauch gemacht. Im Artikel 153 legt die Reichsverfassung den Grundsatz fest, daß eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit gegen Entschädigung erfolgen darf und daß wegen der Höhe der Entschädigung im Streitfall der ordentliche Rechtsweg offen zu halten ist.

Hamburg hat schon seit 1839 ein allgemeines Expropriationsgesetz. Dieses ist verschiedentlich, so vor allem 1886, bezüglich des Verfahrens geändert. Als Organ für die Festsetzung der Entschädigung hatte das Gesetz vom 5. Mai 1886 eine zweiinstanzliche Schätzungskommission geschaffen. Der ordentliche Rechtsweg über den Entschädigungsstreit war ausgeschlossen. Um dem Art. 153 der neuen Reichsverfassung gerecht zu werden, änderte Hamburg die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes; es trat das Enteignungsgesetz vom 26. April 1920 in Kraft. Der ordentliche Rechtsweg wurde freigegeben, die Schätzungskommission als Vorinstanz beibehalten.

Grundsätze der Enteignung.

Die rechtliche Natur der Enteignung ist bestritten. Es stehen sich im wesentlichen zwei Theorien gegenüber, die privatrechtliche Theorie und die neuere öffentlich-rechtliche Theorie. Die erstere faßt die Enteignung als Zwangskauf auf, während die öffentlich-rechtliche Theorie in der Enteignung einen einseitigen Staatsakt sieht. Als Kriterium, auf dem Boden welcher Theorie ein Gesetz steht, ist anzusehen, ob der Eigentumsübergang durch eine Rechtshandlung des Enteigneten oder durch einen behördlichen Akt bewerkstelligt wird. Das hamburgische Gesetz steht auf dem Boden der wissenschaftlich überholten Theorie vom Zwangskauf. Der enteignete Grundeigentümer ist genau wie beim gewöhnlichen Kauf zur Auflassung des Grundstückes an den Unternehmer verpflichtet.

Als Gegenstände der Enteignung kennt das Hamburgische Enteignungsgesetz die Abtretung und Beschränkung von Grundeigentum und auf Grundeigentum bezüglichen Rechten. Beides kann auf Dauer oder vorübergehend sein. Den Regelfall bildet die gänzliche Entziehung des Eigentums für dauernd.

Enteignungen können nur zwecks Anlagen zum Allgemeinen Besten vorgenommen werden. Das Gesetz führt verschiedene Fälle beispielsweise auf.

Vollständige Entschädigung ist Voraussetzung der Enteignung. Maßgebend ist der individuelle Wert. Der direkte und indirekte Schaden ist zu ersetzen.

Während die Enteignung nach anderen Enteignungsgesetzen die am Grundstück bestehenden dinglichen Rechte ohne weiteres zum Erlöschen bringt, hat das hamburgische Gesetz für die einzelnen Arten der dinglichen Rechte verschiedene Bestimmungen getroffen. Grunddienstbarkeiten, Reallasten (abgesehen von Altenteilsrechten) bleiben auf dem Grundstück lasten, wenn sie mit dem Enteignungszweck vereinbar sind, andernfalls erlöschen sie. Persönliche Dienstbarkeiten, ferner Altenteils- und ähnliche Rechte gehen mit der Enteignung unter. Hypotheken, Grundschulden und Renten können übernommen werden. Die sämtlichen betroffenen Nebenberechtigten sind zu entschädigen. Die Entschädigung wird von dem Grundeigentümer mit geltend gemacht. An Stelle des dinglichen Rechtes erhalten die Nebenberechtigten einen Anspruch auf einen Teil der dem Grundeigentümer zu zahlenden Gesamtentschädigung (Surrogationsprinzip).

Das Enteignungsverfahren.

Die Enteignung wird auf Antrag des Unternehmers durch Beschluß der Bürgerschaft ausgesprochen. Dieser Beschluß ist ein formelles Gesetz. Ein Rechtsmittel gegen den Beschluß gibt es nicht. Nach Erlaß des Beschlusses muß der Unternehmer das Entschädigungsverfahren betreiben. Die Entschädigung wird festgesetzt durch die Schätzungskommission. Gegen deren Endentscheidung steht den Parteien der ordentliche Rechtsweg offen.

In der Praxis ist die Streitfrage entstanden, ob die Entscheidungen der Schätzungskommission gültig seien. Um eine Entscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wozu der Streit um die Entschädigung im Enteignungsverfahren gehört, abgeben zu können, müßte nämlich die Schätzungskommission nach § 13 GVG. eine Verwaltungsbehörde, ein Verwaltungsgericht oder ein reichsrechtlich

bestelltes oder zugelassenes Sondergericht sein. Nach richtiger Ansicht ist sie jedoch keins von diesen, sie ist ein unzulässiges Sondergericht, ihre Sprüche sind somit nichtig. Das Reichsgericht hat zwar die Sprüche für rechtsgültig erklärt, die Gründe der Entscheidung gehen jedoch fehl. Die Streitfrage hat ihre Bedeutung nicht dadurch verloren, daß die Schätzungskommission nach der jetzigen Fassung des Gesetzes nur noch als Vorinstanz tätig ist.

Der § 28 des Gesetzes ist in rechtlicher Beziehung bedenklich. Dieser bestimmt u. a., daß in dem Verfahren vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht höhere Regierungsbeamte an Stelle von Rechtsanwälten auftreten dürfen. Dies ist eine Abweichung von § 78 Abs. I. ZPO. Der § 28 bedeutet einen Verstoß gegen Art. 153 der Reichsverfassung. Die Landesgesetze sind nicht befugt, für das Enteignungsverfahren vor den ordentlichen Gerichten Vorschriften zu erlassen, die von den Vorschriften der ZPO. abweichen.

An dem Enteignungsverfahren sind die Nebenberechtigten beteiligt, sie nehmen eine Stellung ein, die mit der des Nebenintervenienten im Zivilprozeß stark vergleichbar ist.

Die Besitzeinweisung des Unternehmers findet regelmäßig erst nach der Beendigung des Verfahrens statt.

Aus den rechtskräftigen Entscheidungen der Schätzungskommission findet die Zwangsvollstreckung wie aus den Urteilen der ordentlichen Gerichte statt.

Ein Rückerwerbsrecht ist für den Enteigneten nicht vorgesehen. Die herrschende Lehre gibt jedoch dem Enteigneten beim Fehlen positiver Vorschriften dann ein solches Recht, wenn nach Durchführung der Enteignung das Projekt aus irgendeinem Grunde nicht zur Durchführung kommt. Der Enteignete muß den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.